



Tätigkeits- und Evaluationsbericht der Ombudsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter e.V. für das Geschäftsjahr 2020

Zunächst beziehe ich mich wegen der allgemeinen Angaben auf den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2019. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist unverändert. Das gilt auf für die Schlichtungsordnung und die Streitschlichter.

Es ist wiederum festzustellen, dass die Schlichtungsstelle weiterhin nur in geringem Umfang angerufen worden ist. Im Jahr 2020 sind insgesamt 10 Schlichtungsanträge eingegangen, die überwiegend im selben Jahr abschließend bearbeitet werden konnten. Die im Vorjahr erst Mitte Dezember 2019 eingegangenen Schlichtungsanträge wurden zeitnah nach Eingang der angeforderten Stellungnahmen erledigt. Für den Berichtszeitraum gilt, dass zwischenzeitlich bis auf einen Schlichtungsantrag alle übrigen einschließlich der Überhänge aus dem Jahr 2019 zeitnah erledigt werden konnten.

Wie auch im Tätigkeitsbericht 2019 dargelegt, lässt sich auch in diesem Jahr eine seriöse Aussage über einen Bearbeitungsschwerpunkt nicht treffen. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass es in allen Fällen um Schadensersatz wegen nicht erreichter Anlageziele ging. Die den Vermögensverwaltern in diesem Zusammenhang vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten waren allerdings sehr unterschiedlich: Sie reichten von „einfachen“ Aufklärungs- und/oder Beratungsfehlern über Versäumnisse bei Aufstellung und Beachtung der Anlagerichtlinien bis zu konkret benannten Verstößen gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz. – Angesichts dieser Bearbeitungsbreite einerseits und der geringen Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge andererseits sollte es nachvollziehbar sein, dass tatsächliche oder rechtliche Schwerpunkte bei den zu beurteilenden Sachverhalten nicht festzustellen sind. Insbesondere ist systembedingtes Fehlverhalten, das aufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlassen könnte, angesichts der zu beurteilenden Einzelfälle nicht erkennbar.

Gleichwohl erlaube ich mir einige Bemerkungen zu den Besonderheiten und der Art der Erledigung der einzelnen Verfahren:

- Anspruch auf Auskunft über die Portfoliostruktur eines bestimmten Fonds und die Wertentwicklung einzelner Titel innerhalb des Fonds.
– Zurückweisung des Antrags.
- Schadensersatz wegen einer fehlerhaften Auskunft über den Zeitpunkt einer Orderausführung.
– Vergleichsvorschlag.
- Pflichtverletzung wegen des Einsatzes von Derivaten, obwohl das nach Ansicht des Antragstellers nicht vom Vermögensverwaltungsvertrag gedeckt war.
– Vergleichsvorschlag.



- Vorwurf mangelnder Kostentransparenz nach Beendigung eines Vermögensverwaltungsmandates und abschließender Übersendung eines sog. Ex-Post-Kostenausweises.
– Zurückweisung des Antrags.
- Vorwurf absprachewidriger Kauf von Wirecard-Aktien.
– Durchführung des Schlichtungsantrags wegen notwendiger Beweisaufnahme abgelehnt, weil diese nach der Schlichtungsordnung nicht durchgeführt werden konnte.
- Fehlerhafte Beratung wegen mangelnden Hinweises auf zu geringen Anlagebetrag.
– Zurückweisung des Schlichtungsantrags.
- Schadensersatz wegen Nichteinhaltung vereinbarter Sonderkonditionen.
– Vergleichsvorschlag
- Schadensersatz wegen Falschberatung nach Erbfall.
– Vergleichsvorschlag nach mündlicher Konsultation der Verfahrensbeteiligten.
- Schadensersatz wegen fehlerhafter Ausführung eines Auftrages zum Depotübertrag.
– Rücknahme des Schlichtungsantrags vor Beendigung des Verfahrens.

Wegen der statistischen Einzelheiten nehme ich auf den beigefügten Erhebungsbogen für die statistischen Angaben nach § 4 Abs.1 Nr. 1 VSBIInfoV Bezug. Dazu allerdings folgender Hinweis: Bei der Anzahl der nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Anträge sind Mehrfachnennungen vorgenommen worden. So ist etwa in einem Schlichtungsverfahren die Ablehnung auf die Einrede der Verjährung und auf die fehlende Möglichkeit einer Beweisaufnahme hingewiesen worden. Der Grund für diese Begründung liegt darin, dass dem Antragsgegner verschiedene Pflichtverletzungen vorgeworfen wurden, die zum Teil verjährt waren oder zum Teil nur durch eine Beweisaufnahme hätten geklärt werden können.